

Landratsamt Erzgebirgskreis - Paulus-Jenisius-Str. 24 - 09456 Annaberg-Buchholz 02000

DER LANDRAT

Herrn Kreisrat Thomas Walther

ausschließlich per E-Mail

Datum:

23.04.2024

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

Sperrung Onlineverfahren I-KFZ

Sehr geehrter Herr Kreisrat Walther,

Ihre per E-Mail am 07.03.2024 eingegangenen Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Derzeit ist das Online-Verfahren i-Kfz im Erzgebirgskreis nicht nutzbar, welches dem Bürger die Zulassung, Um- und Abmeldung von Kraftfahrzeugen ohne den Besuch der Zulassungsstellen ermöglicht. Worin liegen die Ursachen, dass das Verfahren im Erzgebirgskreis derzeit nicht genutzt werden kann?

Das Kraftfahrtbundesamt (KBA) stellt mit seinen Mindestsicherheitsanforderungen sehr hohe Anforderungen an die Betreiber des i-Kfz-Verfahrens. Die Erfüllung dieser Anforderungen müssen die Betreiber gegenüber dem KBA nachweisen. In den vergangenen Jahren wurde seitens des KBA auch bei moderaten Abweichungen in der Erfüllung dieser Anforderungen durch die Betreiber eine Erlaubnis für die Teilnahme am i-Kfz-Verfahren erteilt. Seit Oktober 2023 wird durch das KBA die Erfüllung der Mindestsicherheitsanforderungen umfänglich und restriktiv eingefordert. Dies führt aktuell dazu, dass für eine große Zahl von Kommunen der Zugang zum i-Kfz-Verfahren durch das KBA gesperrt wurde.

Die Sperre von i-Kfz in der Anwendungsstufe 4 für den Erzgebirgskreis ist nach Prüfung der von uns im Dezember 2023 vorgelegten Ergebnisse der Mindestsicherheitsanforderungstests durch das KBA zum 25.02.2024 erfolgt. Aus dem Ergebnis der Tests wurde dem "Betrieb" im Landratsamt Erzgebirgskreis ein "ungültiger Zustand" bescheinigt. Anzumerken ist, dass Hintergrund dessen keine offensichtlichen oder für den übrigen Regelbetrieb grundsätzlich bedenklichen Sicherheitslücken im IT-System es Landratsamtes sind.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 18:00 Uhr

08:00 - 16:00 Uhr

Kontakt Telefon 03733 831-0 Telefax 03733 22164 E-Mail info@kreis-erz.de Bankverbindung Erzgebirgssparkasse IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67 BIC WELADED15TB USt-IdNr, DE260587011



2. Welche Maßnahmen sind notwendig, um das Verfahren wieder nutzbar zu machen?

Seitens des Erzgebirgskreises ist in diesem Zusammenhang eine strategische Entscheidung zum zukünftigen Betriebsszenario für das i-Kfz-Verfahren zu treffen: Sollen weiterhin große Teile der Komponenten durch den Erzgebirgskreis eigenständig betreut werden (Variante 1) oder soll der zukünftige Betrieb aller Komponenten des i-Kfz-Verfahrens an einen qualifizierten Rechenzentrumsdienstleister (Variante 2) ausgelagert werden? Diese grundlegende Frage muss – insbesondere vor dem Hintergrund der sehr restriktiven Auslegung der durch das KBA an die Landkreise und Kommunen gestellten Anforderungen für das i-Kfz-Verfahren – neu diskutiert und beantwortet werden.

Für einen Betrieb der wesentlichen Komponenten des i-Kfz-Verfahrens im eigenen Haus ist für einen Teil der Anforderungen des KBA die aktuelle Umsetzung zu prüfen und anzupassen. Hierunter fallen insbesondere die für das Verfahren eingesetzten IT-Systeme und die außerordentlich umfangreiche Dokumentation von Betriebs- und Sicherheitskonzepten. Abschließend ist die erfolgreiche Umsetzung im Rahmen eines Audits gegenüber dem KBA nachzuweisen.

Im Falle einer zukünftigen Auslagerung des Betriebs aller Komponenten des i-Kfz-Verfahrens an einen Dienstleister ist im Nachgang zur Auswahl und Beauftragung des Dienstleisters ein konkreter Migrations- und Aktivitätenplan mit dem Dienstleister abzustimmen.

Zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise (unter Abwägung der Service-, Sicherheits- und Kostenaspekte) wird aktuell ein Variantenvergleich erarbeitet.

3. Wann wird es voraussichtlich möglich sein, i-Kfz im Erzgebirgskreis wieder zu nutzen?

Mein Haus ist bestrebt, Verwaltungsleistungen auf allen Ebenen auch digital für seine Bürger anzubieten. Dementsprechend wird am unter 2. erwähnten Variantenvergleich zur weiteren Vorgehensweise intensiv gearbeitet. Aktuell kann allerdings noch keine Aussage getroffen werden, wann eine Nutzung des i-Kfz-Verfahrens im Erzgebirgskreis wieder möglich sein wird. Sofern das KBA nicht von der seit Oktober 2023 zu sehenden restriktiven Auslegung der Anforderungen für das i-Kfz-Verfahren abweicht, ist leider nicht zu erwarten, dass das Angebot der internetbasierten Kfz-Zulassung (i-Kfz) kurzfristig wieder bereitgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Rico Anton